

§ 134

Verpackungs- und Lieferungs Vorschriften für Gemüse und Obst

(1) Die Erzeuger haben das ablieferungspflichtige Gemüse und Obst entsprechend der Art, der Sorte, der Güte und dem Reifezustand verpackt, ordnungsgemäß sortiert und gekennzeichnet an die Ortserfassungsstellen oder eine von der Ortserfassungsstelle bekanntgegebene nächstgelegene Verladestation zu liefern.

(2) Die Ortserfassungsstellen haben die ablieferungspflichtigen Erzeuger mit Verpackungsmaterial zu unterstützen.

(3) Die Erzeuger, die leihweise Verpackungsmaterial erhalten, haben dieses pfleglichst zu behandeln und im gleichen Zustand wie zum Zeitpunkt der Übernahme innerhalb von drei Tagen zurückzuliefern. Im übrigen gelten für das geliehene Verpackungsmaterial die Bestimmungen des § 4 der Anordnung vom 4. März 1954 über die Rückgabe von Verpackungsmitteln bei der Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (GBl. S. 294).

(4) Für die Verpackung von Gemüse gelten folgende Richtnormen:

	Gemüse-Flarbkisten steigen gesackt
Frühweißkohl	12,5 kg
Spätweißkohl	20,0 kg
Wirsingkohl	10,0 kg
Frührotkohl	15,0 kg
Spätrotkohl	25,0 kg
Blumenkohl, Größe 00	6 Stück
„ „ 0	8 „
„ „ I	10 „
„ „ II	12 „
„ „ III	20 „
„ „ IV	24 „
Rosenkohl	5,0 kg od. in Säcken ZU 5 kg
Kohlrabi (ohne Laub)	25,0 kg
„ (mit Laub), Gr. I	40 Stück
„ „ „ „ Gr. II	60 „
„ „ „ „ Gr. III	80 „
„ „ „ „ Gr. IV	100 „
Spargel	10 kg
Pflückerbsen	15,0 kg \ oder in Säcken
Gemüsebohnen und dicke Bohnen	15,0 kg / zu 15 kg
Gurken	25,0 kg
Tomaten	10 kg
Speismöhren (ohne Laub) .. 1	25,0 kg
Speismöhren (mit Laub), 10er Bd.	40 Bund
„ „ „ „ 20er Bd.	20 „
Wurzelpetersilie	20,0 kg
Knollensellerie (ohne Laub)	25,0 kg
„ „ „ „ (mit Laub), Gr. 0	30 Stück
„ „ „ „ „ „ Gr. I	40 „
„ „ „ „ „ „ Gr. II	50 „
„ „ „ „ „ „ Gr. III	50 „
Meerrettich, 10 Stg., gebdlt.	10 Bund
Lauch zwiebeln, 10er Bd., Gr. I ..	10 „
„ „ „ „ 10er „ „ Gr. II ..	20 „
„ „ „ „ 10er „ „ Gr. III ..	25 „
Dauerzwiebeln	25,0 kg
Rhabarber zu 10 kg gebdlt., unverpackt	25 kg
Porree	15,0 kg
Rote Rüben	25,0 kg

Gemüse- Fisch- kisten steigen gesackt

Speisekohlrüben	25,0 kg
Kopfsalat, Gr. 0	24 Stück
„ „ Gr. I	36 „
„ „ Gr. II	45 „
„ „ Gr. III	55 „
Grünkohl, 10 kg	10 „
Chinakohl	12,5—15,0 kg
Radies, 10er Bd., Gr. I	150 Bund
„ „ „ „ Gr. II	100 „
Eiszapfen, 10er Bd., Gr. I	80 „
„ „ „ „ Gr. II	70 „
Rettich (Bündelrettich), Gr. I, 10er Bd.	50 Bund
„ „ „ „ Gr. II, 10er Bd.	70 Bund
Rettich, Gewichtsware	25,0 kg
Schwarzwurzeln	20,0 kg
Schnittlauch, 20 g, gebdlt.	200 Bund
Endivienalat	40 Stück
Spinat	10,0 kg
Schnittpetersilie	5,0 kg
Treib-Zichorie	15,0 kg
Melonen und Kürbis, unverpackt	
Gemüsepaprika, Gr. I	300 Stück
„ „ „ „ Gr. II	400 „

(5) Für die Verpackung von Obst gelten die bisherigen Güte- und Verpackungsbestimmungen für Obst (Anhang zur Preisverordnung Nr. 305 vom 22. Mai 1953 — Verordnung über Erzeugerpreise für frisches Gemüse und Obst — (Sonderdruck Nr. 15/1953 des Gesetzblattes/Zentralblattes).

§ 135

Transportvorschriften für Gemüse und Obst

(1) Der Transport von Gemüse und Obst bis zur Ortserfassungsstelle/Verladestation erfolgt auf Kosten und Gefahr des Erzeugers und ist von ihm selbst durchzuführen.

(2) Holt die Erfassungsstelle das Gemüse und Obst vom Erzeuger ab, so kann der Erzeugerpreis um die Transportkosten gekürzt werden, die von der zuständigen Abteilung Finanzen des Rates des Kreises festzusetzen sind. Der festzusetzende Abgeltungsbetrag darf die Höhe von 0,70 DM je 100 kg nicht überschreiten.

§ 136

Ausstellung der Ablieferungsbescheinigungen für Gemüse und Obst

Die Ablieferungsbescheinigungen für Gemüse und Obst dürfen durch die VEAB oder deren Erfassungsstellen nur für Mengen ausgestellt werden, die durch die Erzeuger tatsächlich an die Erfassungsstellen geliefert werden.

§ 137

Erfassungsstellen für Gemüse und Obst

(1) Von den Erzeugern können im Vertragsverhältnis des VEAB Gemüse und Obst auch andere volkseigene oder genossenschaftliche Betriebe erfassen.

(2) Ortserfassungsstellen können auch zentrale, genossenschaftliche oder volkseigene örtliche Verarbeitungsbetriebe sein, die zum Abschluß von Direktverträgen mit den Erzeugern eine Berechtigung besitzen und ihren planmäßigen Rohwarenbedarf mittels solcher Verträge sichern.